

Satzung

Förderverein



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 28.09.2010 in Lindau gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lindau e.V.“ und hat seinen Sitz in Katlenburg-Lindau, Ortsteil Lindau.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht Göttingen eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Brandschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 1. Förderung des Feuerwehrwesens der Ortschaft Lindau;
 2. Werbung für den Brandschutzgedanken;
 3. Gewinnung interessierter Einwohnerinnen und Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr;
 4. Förderung der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr.

§ 3 Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 1. aktive Feuerwehrmitglieder vom 16. Lebensjahr an;
 2. Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr;
 3. fördernde Feuerwehrmitglieder ab dem 16. Lebensjahr;
 4. Juristische Personen und Gesellschaften als fördernde Mitglieder.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der offiziellen Aufnahme durch den Vorstand bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (3) Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. Satzung und Beschlüsse zu beachten und jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren;
 2. die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
1. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden erklärt werden.
 2. a) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet. Über die Streichung beschließt der Vorstand.
b) Ein Ausschluss kann auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Dem bzw. der Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin oder ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Entlastung der Vorstandsmitglieder;

2. Wahl der Vorstandsmitglieder;
 3. Wahl der Kassenprüfer;
 4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 6. die Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen; Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden vorliegen und sind dann auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen;
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinskasten.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin oder von einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

§ 6

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wird jedoch von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Abstimmung beantragt, so ist diese auch durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, nach ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem oder der Vorsitzenden;
 2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin;
 4. dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
 5. dem Jugendwart oder der Jugendwartin;
 6. mindestens zwei Beisitzern.

- (2) Der Ortsbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeisterin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Vereins. Als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende fungiert der stellvertretende Ortsbrandmeister bzw. die stellvertretende Ortsbrandmeisterin.
- (3) Die Vorstandsmitglieder zu 1. und 2. nehmen ihre Ämter für die Dauer ihrer Amtszeit als Ortsbrandmeister / Ortsbrandmeisterin bzw. Stellvertreter / Stellvertreterin wahr. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied zu 3., 4., 5. oder 6. aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Die auf der Mitgliederversammlung stattfindende Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes erfolgt für drei Jahre.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der zuvor genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon eins der bzw. die Vorsitzende sein muss. Im Verhinderungsfall rückt der bzw. die stellvertretende Vorsitzende an die Stelle des bzw. der Vorsitzenden.
- (6) Vorstandsmitgliedschaft ist nur den Mitgliedern des Vereins vorbehalten.
- (7) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die:
 1. Bewilligung von Ausgaben;
 2. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Fassung von Beschlüssen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom bzw. von der Vorsitzenden oder vom Stellvertreter bzw. von der Stellvertreterin unter Einhaltung einer einwöchigen Frist einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin leitet die Vorstandssitzung.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Geschäftsführer bzw. von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

§ 9 Vereinskasse

- (1) Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens jährlich grundsätzlich zum 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen und durch zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu prüfen ist.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er oder sie hat dem Vorstand laufend über die Kassensituation zu berichten.
- (4) Bei Vorstandsbeschlüssen, die die Bewilligung von Ausgaben betreffen, besitzt der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ein Veto-Recht, sofern die zu tätigen Ausgaben 1000 € übersteigen und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin die Ausgaben auf Grund der Kassenlage nicht verantworten kann.

§ 10 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt pro Mitglied einen Jahresbeitrag, der auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel per Bankeinzug zum 01. Oktober erhoben. Das Mitglied hat eine sich ändernde Bankverbindung dem Geschäftsführer unverzüglich mitzuteilen. Entstehende Kosten durch Rückbuchung trägt das verursachende Mitglied.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr sind beitragsfrei.

§ 11 Sterbekasse

Der Verein zahlt die Sterbekassenbeiträge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lindau, die in der Sterbekasse der Freiwilligen Feuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Northeim angemeldet sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Katlenburg-Lindau zu. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes in der Ortschaft Lindau eingesetzt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Vereinssatzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und gilt ab 01.01.2011.

Lindau, den 28.09. 2010

Der Vorstand

Gründungsprotokoll

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lindau e.V.

Es versammeln sich heute, am 28.09.2010, um 20:00 Uhr im Hotel Rosenhof in Lindau, die in der Anwesenheitsliste (Anlage) namentlich und mit Anschrift eingetragenen 13 Personen, um den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lindau e.V. zu gründen.

André Wächter begrüßt die Anwesenden und übernimmt im Einverständnis aller Anwesenden die Leitung der Versammlung. Fabian Rümke wird auf Vorschlag vom Versammlungsleiter einstimmig (13 Ja-Stimmen) zum Protokollführer gewählt.

André Wächter schlägt als Tagesordnung vor:

1. Aussprache zur Gründung eines Vereins,
2. Vorstellung und Diskussion des Satzungsentwurfes,
3. Verabschiedung der Vereinssatzung und Beschluss über die Vereinsgründung,
4. Wahl des Vereinsvorstandes,
5. Anmeldung des Vereins und weiteres Vorgehen.

Die Anwesenden stimmen durch ihr Handzeichen der Tagesordnung zu.

1. Aussprache zur Gründung eines Vereins

Der Kassenwart Fabian Rümke erläutert, dass laut Satzung der Gemeinde nicht vorgesehen ist, dass die Ortsfeuerwehren eigene Kassen führen. Bisher ist dies zwar stillschweigend gebilligt worden, aber um rechtlich abgesichert zu sein, möchte der Gemeindebürgermeister die eigene Kassenführung durch die Ortsfeuerwehren untersagen. Er unterbreitet den Ortsfeuerwehren daher mehrere Möglichkeiten:

a) Mitführen der Gelder im Gemeindebestand mit Entscheidungsgewalt bei den Ortsfeuerwehren:

Der Nachteil dieser Variante wäre, dass keine Beiträge mehr erhoben werden könnten, da die Gemeinde dazu nicht befugt ist. Außerdem könnten Vermögenszugriffe durch den Kassenwart nur zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung erfolgen.

b) Überführung der Gelder auf neuzugründende Fördervereine:

Vorteil dieser Möglichkeit wäre, dass der Geschäftsführer des Vereins jederzeit auf das Vermögen zugreifen und weiterhin Beiträge erheben könnte.

Fabian Rümke plädiert für die letztgenannte Möglichkeit. Nach einer kurzen Diskussion stimmen die Anwesenden einstimmig (13 Ja-Stimmen) für den Vorschlag.

2. Vorstellung und Diskussion des Satzungsentwurfes

Der Satzungsentwurf wird von Fabian Rümke vorgelesen und erörtert. Anschließend wird über den Entwurf diskutiert.

3. Beschluss über die Gründung des Vereins und Verabschiedung der Vereinssatzung

Danach stellt Fabian Rümke den Antrag, den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lindau e.V. unter gleichzeitigem Beitritt der Anwesenden als Gründungsmitglieder zu errichten und ihm die vorgeschlagene Satzung zu geben. Die durch Handzeichen erfolgende Abstimmung ist einstimmig (13 Ja-Stimmen). Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lindau e.V. ist damit errichtet und erhält die vorgeschlagene Satzung. Alle Anwesenden gehören nun dem neu errichteten Verein als Gründungsmitglieder an.

4. Wahl des Vereinsvorstandes

Gemäß § 7 Abs. 2 der zuvor beschlossenen Satzung ist der amtierende Ortsbrandmeister zugleich Vorsitzender des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Lindau e.V. und der stellvertretende Ortsbrandmeister nimmt zugleich das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Fördervereins wahr. Somit ist André Wächter als Ortsbrandmeister satzungsgemäß Vorsitzender des Fördervereins und Leonhard Fröhlich als stellvertretender Ortsbrandmeister stellvertretender Vorsitzender des Fördervereins.

Für das Amt des Geschäftsführers wird Fabian Rümke vorgeschlagen. Er wird durch eine per Handzeichen durchgeführte Abstimmung einstimmig (13 Ja-Stimmen) gewählt.

Als Schriftführerin wird Tamara Rittersen vorgeschlagen und einstimmig (13 Ja-Stimmen) durch Handzeichen gewählt.

Für das Amt der Jugendwartin wird Tina Richter vorgeschlagen und einstimmig (13 Ja-Stimmen) durch Handzeichen gewählt.

Als Beisitzer werden die übrigen Gründungsmitglieder Lars Kasper, Dennis Pusecker, Maik Hollstein, Jan Römermann, Wolfgang Römermann, Frank Schmidt, Vera Franz und Andreas Rümke vorgeschlagen und durch eine per Handzeichen durchgeführte Blockwahl einstimmig (13 Ja-Stimmen) gewählt.

Alle Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen und unterschreiben die Satzung.

5. Anmeldung des Vereins und weiteres Vorgehen

Fabian Rümke teilt mit, dass der Verein so schnell wie möglich beim Vereinsregister angemeldet werden sollte. Er wird hierzu von der Gründungsversammlung beauftragt.

Die Versammlung wird um 20:45 Uhr geschlossen.

Anlage

Anwesenheitsliste Gründungsmitglieder:

1. André Wächter, Dechant-Kasten-Ring 4, 37191 Katlenburg-Lindau
2. Leonhard Fröhlich, Marienstraße 70, 37191 Katlenburg-Lindau
3. Fabian Rümke, Binauerstraße 7, 37191 Katlenburg-Lindau
4. Tamara Rittersen, Bundesstraße 95, 37191 Katlenburg-Lindau
5. Tina Richter, Knickfeld 12, 37191 Katlenburg-Lindau
6. Lars Kasper, Binauerstraße 9, 37191 Katlenburg-Lindau
7. Dennis Pusecker, Max-Planck-Straße 7, 37191 Katlenburg-Lindau
8. Maik Hollstein, Marktstraße 24, 37191 Katlenburg-Lindau
9. Jan Römermann, Sackstraße 8, 37191 Katlenburg-Lindau
10. Wolfgang Römermann, Osterstraße 32, 37191 Katlenburg-Lindau
11. Frank Schmidt, Schützenallee 3, 37191 Katlenburg-Lindau
12. Vera Franz, Dechant-Ohseforth-Straße 7, 37191 Katlenburg-Lindau
13. Andreas Rümke, Dechant-Kasten-Ring 9, 37191 Katlenburg-Lindau